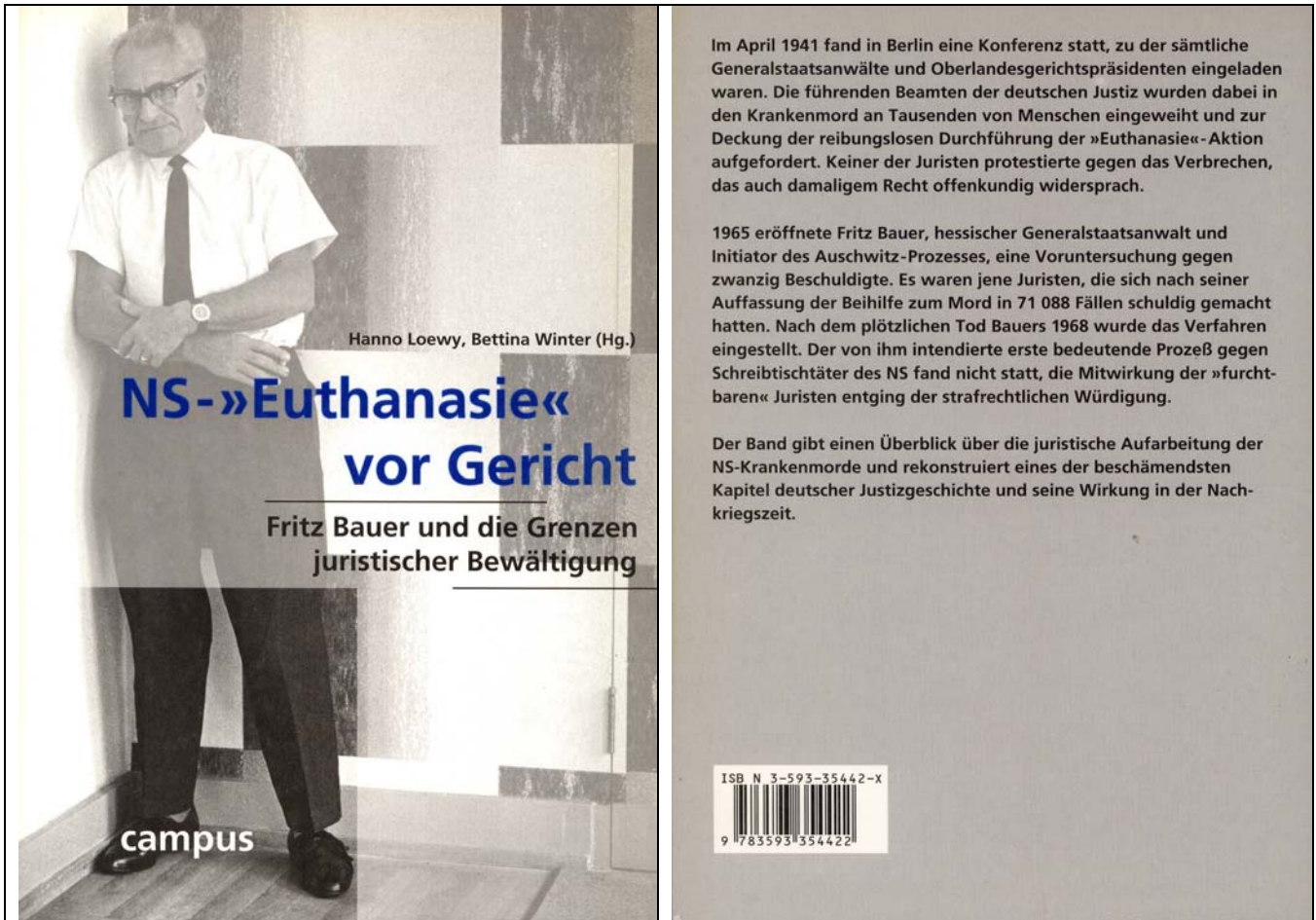


Gustl Mollath und Fritz Bauer



Im April 1941 fand in Berlin eine Konferenz statt, zu der sämtliche Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten eingeladen waren. Die führenden Beamten der deutschen Justiz wurden dabei in den Krankenmord an Tausenden von Menschen eingeweiht und zur Deckung der reibungslosen Durchführung der »Euthanasie«-Aktion aufgefordert. Keiner der Juristen protestierte gegen das Verbrechen, das auch damaligem Recht offenkundig widersprach.

1965 eröffnete Fritz Bauer, hessischer Generalstaatsanwalt und Initiator des Auschwitz-Prozesses, eine Voruntersuchung gegen zwanzig Beschuldigte. Es waren jene Juristen, die sich nach seiner Auffassung der Beihilfe zum Mord in 71 088 Fällen schuldig gemacht hatten. Nach dem plötzlichen Tod Bauers 1968 wurde das Verfahren eingestellt. Der von ihm intendierte erste bedeutende Prozeß gegen Schreibtischtäter des NS fand nicht statt, die Mitwirkung der »furchtbaren« Juristen entging der strafrechtlichen Würdigung.

Der Band gibt einen Überblick über die juristische Aufarbeitung der NS-Krankenmorde und rekonstruiert eines der beschämendsten Kapitel deutscher Justizgeschichte und seine Wirkung in der Nachkriegszeit.

ISBN N 3-593-35442-X



Im April 1941 versammelten sich die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte und beschlossen die Ermordung von 71088 Patienten in Psychiatrischen Kliniken, darunter z.B. auch Oberlandesgerichtspräsident Friedrich August Döbig, der in Nürnberg in der Eintrachtstraße wohnte.

Diese OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte bevollmächtigten tausende Psychiater in Kliniken, die eigenen Patienten ermorden zu dürfen, z.B. durch Vergasen, Vergiften, Ertränken, Erhängen usw., was die Psychiater dann auch taten. Seit dieser Zeit dürfen Psychiater in Kliniken mit den Patienten ungestraft machen, was sie wollen. Fritz Bauer war bisher der einzige wirklich mutige Staatsanwalt, der es gewagt hat, die Ermordung von Patienten in psychiatrischen Kliniken öffentlich zu kritisieren.

Wer sich also wundert, daß der Nürnberger Richter Thomas Goger einen Tag, nachdem Gustl Mollath im Untersuchungsausschuß aussagte, durch seine Pressemeldung verkündigte, daß Gustl Mollath auch weiterhin weggesperrt bleibt, sollte bedenken, daß OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte den Psychiatern gestattet haben, daß sie mit Patienten ungestraft machen dürfen, was sie wollen.

Fritz Bauer gelang es nicht, die deutschen Gerichte zu überzeugen, daß die Ermordung von Patienten in Psychiatrischen Kliniken eine Straftat ist (siehe auch <http://www.chillingeffects.de/splitthoff.pdf>).

Was ist jedoch besser? Daß man von Psychiatern ermordet wird, wie dies schon tausendfach geschah? Oder daß man von Psychiatern wie ein Tier eingesperrt wird, wie dies mit Gustl Mollath geschieht?



Der Präsident des Landgerichts Bayreuth, 95444 Bayreuth

An die
Vertreterinnen und Vertreter
der Medien

nur per E-Mail

Sachbearbeiter
Herr Goger

Telefon / Durchwahl
(09 21) 504-136

Telefax
(09 21) 504-119

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Bitte bei Antwort angeben**
Unser Zeichen

Datum
12.06.2013

**Strafvollstreckungssache „Gustl M.“ –
Strafvollstreckungskammer ordnet Fortdauer der Unterbringung an**

Im Hinblick auf bereits vorliegende Medienanfragen und um weiteren zu erwartenden Anfragen vorzubeugen gibt die Pressestelle des Landgerichts Bayreuth zur Strafvollstreckungssache „Gustl M.“ folgende Erklärung ab:

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bayreuth hat den Antrag, die Unterbringung des Gustl M. in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären, zurückgewiesen. Sie hat gleichzeitig die Fortdauer der Unterbringung angeordnet und neuen Prüfungstermin auf den 10.06.2014 bestimmt.

Zur Begründung führt die Strafvollstreckungskammer aus, dass sie an die rechtskräftigen Tatsachenfeststellungen aus dem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 08.08.2006 gebunden ist. Zur Korrektur der Rechtskraftwirkung dieses Urteils habe der Gesetzgeber die Regelungen über das Wiederaufnahmeverfahren geschaffen. Umstände, welche die gestellten Wiederaufnahmeanträge bereits jetzt als mit Sicherheit erfolgreich erscheinen lassen würden, vermochte die Kammer nicht zu erkennen.

Die Strafvollstreckungskammer geht weiterhin davon aus, dass von dem Untergebrachten außerhalb des Maßregelvollzugs weitere erhebliche rechtswidrige

Taten zu erwarten sind. Sie stützt diese Prognose auf das Ausgangsgutachten des Sachverständigen Dr. Leipziger und die im Vollstreckungsverfahren eingeholten Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Kröber und Prof. Dr. Pfäfflin. Veränderungen gegenüber den letzten Fortdauerentscheidungen vom 09.06.2011 und 30.07.2012 hätten sich nicht ergeben. Der Untergebrachte verweigere nach wie vor jegliche therapeutische Einflussnahme.

Die weitere Unterbringung sei angesichts der Anlassdelikte und der vom Untergebrachten ausgehenden Gefahr auch verhältnismäßig. Die körperliche Unversehrtheit und das Leben eines Menschen stellen eines der höchsten Rechtsgüter überhaupt dar. Auch die vom Untergebrachten begangenen Sachbeschädigungen („Reifenstechereien“) gingen weit über das Maß „normaler“ Tatbestandserfüllung hinaus. Zumindest teilweise seien die „Reifenstechereien“ so raffiniert durchgeführt worden, dass die Luft nicht sogleich, sondern erst während der nachfolgenden Fahrt entwichen ist.

Die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen, der den Untergebracht zuletzt untersucht hatte (vgl. Pressemitteilung des Landgerichts Bayreuth vom 29.04.2013), war der Strafvollstreckungskammer nicht möglich, da der Sachverständige angegeben hat, dass er seit dem auf sein Gutachten folgenden Fortdauerbeschluss der Kammer „wellenartig in übelster Weise als Verbrecher beschimpft“ werde. Diese Aktionen seien für ihn extrem beeinträchtigend, und er sehe darin einen schwerwiegenden Angriff auf seine Gesundheit. Vor diesem Hintergrund und angesichts dessen, dass die Einholung eines weiteren Gutachtens „nach Aktenlage“ keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht, hatte die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidung auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen und des persönlichen Eindrucks vom Untergebrachten nach dessen umfangreicher Anhörung zu treffen. Die Einholung eines neuen externen Sachverständigengutachtens habe der Untergebrachte über seine Verteidigerin als „überflüssige und geradezu groteske Maßnahme“ ablehnen lassen.

Weitergehende Auskünfte zu dem Strafvollstreckungsverfahren können wegen dessen Nichtöffentlichkeit nicht erteilt werden.

I. A.

gez. Goger, Richter am Landgericht

Pressesprecher